



**Königreich Belgien**  
**Bezirk Verviers**  
**Gemeinde Bullingen**  
Hauptstrasse, 16 - 4760 Büllingen

☎ 080/64 00 00  
☎ 080/64 00 21  
C.P. 091-0004141-96

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES  
Sitzung vom **05.03.2009**

**Punkt 6 bis 9 : Neufestlegung der Funktions- bzw. Vereinszuschüssen**

**Punkt 6. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an anerkannte Amateurkunstvereinigungen.

**Artikel 2.** Als Amateurkunstvereinigung gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.

**Artikel 3.** Um als Amateurkunstvereinigung anerkannt zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde Büllingen haben;
- [2] neben ihrem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- [3] keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- [4] seit mindestens einem Jahr bestehen und in der Gemeinde Büllingen eigene Auftritte organisieren oder an Veranstaltungen teilnehmen;
- [5] jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren:
  - Musikvereine und Instrumentalensembles: 5 Auftritte,
  - Chöre und Gesangvereine: 3 Auftritte,
  - Tanzgruppen: 3 Auftritte,
  - Theaterensembles: 1 Auftritt.

**Artikel 4.** Die Anerkennung wird entzogen, wenn

1. den in Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1-4 angeführten Bedingungen nicht mehr entsprochen wird
- oder

2. der in Art. 3 Nr. 5 angeführten Bedingung während drei aufeinander folgenden Jahren nicht entsprochen wird.

Weist eine Amateurkunstvereinigung keine oder nicht die erforderliche Anzahl der in Artikel 3 Nr.5 genannten Auftritte im jährlichen Tätigkeitsbericht nach, so kann sie zudem in dem entsprechenden Tätigkeitsjahr kein Anrecht auf den jährlichen Funktionszuschuss geltend machen.

**Artikel 5.** Die anerkannten Amateurkunstvereinigungen erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss.

Der Höchstbetrag wird wie folgt berechnet:

#### **MUSIKVEREINE**

- Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 750,00 €

20-34 Mitglieder: 870,00 €

ab 35 Mitglieder: 1.000,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 18 Jahre (Maximalgrenze: 375,00 €)

#### **CHÖRE/GESANGVEREINE**

- Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 625,00 €

20-34 Mitglieder: 745,00 €

ab 35 Mitglieder: 875,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 25 Jahre (Maximalgrenze: 375,00 €)

#### **TANZGRUPPEN**

- Grundpauschale

7-19 Mitglieder: 400,00 €

20-34 Mitglieder: 600,00 €

ab 35 Mitglieder: 750,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 18 Jahre (Maximalgrenze: 125,00 €)

#### **THEATERENSEMBLES**

- Grundpauschale:

7-19 Mitglieder: 575,00 €

ab 20 Mitglieder: 695,00 €

- Pauschale für jugendliche Mitglieder: 25,00 € für jedes Mitglied bis 25 Jahre (Maximalgrenze: 250,00 €)

**Artikel 6.** Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 5 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

**Artikel 7.** Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;

**Artikel 8.** Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, hat die Amateurkunstvereinigung Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

**Artikel 9.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;

- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

**Artikel 10.** Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

**Artikel 11.** Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

**Artikel 12.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 13.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

\* \* \* \* \*

### **Punkt 7. Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Bibliotheken.

**Artikel 2.** Um als Bibliothek anerkannt zu sein, muss die Bibliothek in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft sein:

#### **Eine Bibliothek der Kategorie 1 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 13.000 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 10 Stunden und an 3 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

#### **Eine Bibliothek der Kategorie 2 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und jährlich mindestens 6.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 5 Stunden und an 2 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 25 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 10 Zeitschriften abonniert sein;
- g) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

**Eine Bibliothek der Kategorie 3 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 2.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 2 Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 15 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 5 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

**Eine Bibliothek der Kategorie 4 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen
- b) mindestens während 1 Stunde wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von höchstens 1 Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt sind, muss die betreffende Bibliothek angehört und ein Gutachten aller Bibliothekare der Gemeinde eingeholt werden, bevor die Gemeinde über eine Rückstufung entscheidet.

**Artikel 3.** Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 3.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 1
- 2.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 2
- 1.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 3
- 750,00 € für Bibliotheken der Kategorie 4

**Artikel 4.** Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

**Artikel 5.** Zur Auszahlung des Zuschusses reichen die Bibliotheken ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem 31. Januar eines jeden Jahres ein.

**Artikel 6.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

**Artikel 7.** Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

**Artikel 8.** Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

**Artikel 9.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 10.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

\* \* \* \* \*

### **Punkt 8. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfzentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an anerkannte Karnevalsgesellschaften.

**Artikel 2.** Um als Karnevalsgesellschaft anerkannt und bezuschusst zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde Büllingen haben;
- [2] mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- [3] keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- [4] seit mindestens einem Jahr bestehen und in der Gemeinde Büllingen eigene karnevalistische Veranstaltungen organisieren oder im Programm solcher Veranstaltungen aktiv mitwirken;
- [5] die Aufsicht der Verwaltung der Gemeinde Büllingen akzeptieren.

**Artikel 3.** Die Karnevalsgesellschaften erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von höchstens 2.500,00 €, der sich aus der Addition folgender Beträge ergibt:

- eines Sockelbetrags von 250,00 €,

- einer zusätzlichen Pauschale von 125,00 € für die Vereine, die einen Karnevalsumzug organisieren,
- eines Zuschusses pro organisierte Kappensitzung von 75,00 €,
- eines Zuschusses pro organisierten Karnevalsumzug von 20,00 € pro Wagen, Fußgruppe oder Musikverein. Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

**Artikel 4.** Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 3 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

**Artikel 5.** Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder.

**Artikel 6.** Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, haben die Karnevalsgesellschaften Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

**Artikel 7.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

**Artikel 8.** Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

**Artikel 9.** Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

**Artikel 10.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 11.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

\* \* \* \* \*

**Punkt 9.Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2009 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

**Artikel 1.** Vorliegender Beschluss legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen in der Gemeinde Büllingen fest, die im Bereich des Sports tätig sind.

**Artikel 2.** Ziel des vorliegenden Beschlusses ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung.

**Artikel 3.** Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. **Sportler:** eine Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;
2. **jugendlichem Mitglied:** einen Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
3. **Senior:** ein Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
4. **Sportler mit einer Behinderung:** Sportler, der bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung eingeschrieben ist;
5. **lokalem Sportrat:** Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in der Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;

**Artikel 4.** Alle in vorliegendem Beschluss verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

**Artikel 5.** Aufgrund des vorliegenden Beschlusses werden nur Vereine und Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;
2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
6. die die Kontrolle der Gemeinde in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses akzeptieren.

**Artikel 6.** Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses festgestellt, räumt die Gemeinde der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben. Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben, kann die Gemeinde die Anerkennung entziehen, nachdem sie das Gutachten des Sportrates eingeholt hat.

**Artikel 7.** Um als Sportverein anerkannt zu werden, muss ein Verein zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
2. mindestens 10 aktive Sportler als Mitglieder zählen beziehungsweise 5 aktive Sportler als Mitglieder zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Behinderung handelt
3. regelmäßige Sportaktivitäten nachweisen;
4. für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen;
5. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen.

**Artikel 8.** Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offen stehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen.

**Artikel 9.** Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

**Artikel 10.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

**Artikel 11.** §1. Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 200,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein einem von der Gemeinde anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 €, wenn der Verein dem lokalen Sportrat der Gemeinde angeschlossen ist. Voraussetzung zum Erhalt dieses Betrags ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung des Sportrates;
- 5,00 € pro jugendliches Mitglied;
- 1.000,00 € pro Verein, der mindestens 50 jugendliche Mitglieder hat und über eine eigene Infrastruktur verfügt.

§2. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 200,00 €, wenn er 3 – 10 jugendliche Mitglieder betreut;
- 400,00 €, wenn er 11 – 50 jugendliche Mitglieder betreut;
- 800,00 €, wenn er 51 – 100 jugendliche Mitglieder betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 101 – 200 jugendliche Mitglieder betreut;
- 2.500,00 €, wenn er mehr als 200 jugendliche Mitglieder betreut.

§3. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 400,00 €, wenn er 3 – 25 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.200,00 €, wenn er 26 – 50 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 51 – 100 Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.800,00 €, wenn er mehr als 100 Sportler mit einer Behinderung betreut.

§4. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich pro qualifiziertem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe zusätzlich folgenden Zuschuss:

- 50,00 € pro Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € pro Trainer mit Trainer B Schein;
- 90,00 € pro Trainer mit Trainer A Schein.

Auf Vorschlag des Sportrates kann die Gemeinde andere Diplome als gleichwertig anerkennen.

Das Gemeindegremium kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen pro Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

**Artikel 12.** Die in Artikel 11 vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres.

**Artikel 13.** Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 31. Juli bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;
4. die aktuelle Liste der Trainer und Übungsleiter.

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen.

**Artikel 14.** Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 31. Juli eingereicht wird, hat der Sportverein Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

**Artikel 15.** Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses während 6 Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren.

Zur Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Gemeinde oder den von der Gemeinde bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

Die Gemeinde kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

**Artikel 16.** Die Gemeinde kann nach positivem Gutachten des Sportrates Spitzensportlern in der Alterskategorie der Junioren (16-21 Jahre) eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von maximal 250,00 € gewähren, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.

Die Unterstützung der Spitzensportler wird vom Sportler beantragt oder vom Sportverein, dem der Sportler angeschlossen ist.

**Artikel 17.** Die auf Grund des vorliegenden Beschlusses auszuzahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

**Artikel 18.** Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

**Artikel 19.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

**Artikel 20.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.